



# Erläuterungen zur Verordnung des BLV vom 9. April 2021 über Massnahmen zum Schutz der Hausgeflügelpopulation vor der Aviären Influenza und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

## I. Ausgangslage

Seit Oktober 2020 werden in Europa zahlreiche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5 verstorbene Wildvögel gemeldet. Viele Mitgliedstaaten der EU melden seither auch Ausbrüche der Seuche in Geflügelbetrieben.<sup>1</sup> Das BLV informiert dazu monatlich im Radar Bulletin<sup>2</sup> und über seine Webseite<sup>3</sup>.

Am 24. März 2021 hat Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung<sup>4</sup> informiert, dass in einem Junghennenaufzuchtbetrieb in Nordrhein-Westfalen Aviäre Influenza festgestellt wurde, kurz nachdem aus diesem Betrieb noch zahlreiche Tiere in Kleinhaltungen in Baden-Württemberg verkauft worden sind. Diese Kleinhaltungen wurden anschliessend untersucht und bei einigen erkrankte Tiere gefunden. Baden-Württemberg trifft die gemäss der Richtlinie 2005/94/EG<sup>5</sup> des Rates erforderlichen Massnahmen der Seuchenbekämpfung. Dies schliesst die Festlegung von Schutz- und Überwachungszonen sowie die damit verbundenen Einschränkungen von Tierverkehr und Ausfuhr von Tieren und deren Produkten mit ein. Die um einen betroffenen Betrieb üblicherweise festgelegten 3 km weiten Schutzzonen und der 10 km weiten Überwachungszonen gelten üblicherweise für 30 Tage. Sie reichen auf schweizerisches Gebiet.

Die Ausbrüche in Baden-Württemberg beschränken sich gegenwärtig auf Kleinhaltungen. Grosse kommerzielle Haltungen blieben bislang von der Seuche verschont. In der betroffenen Grenzregion zu Deutschland bildet der Rhein eine physische Barriere, welche den schweizerischen Geflügelhaltungen einen gewissen Schutz bietet vor direkten Kontakten zu betroffenen Betrieben in Deutschland. Die Wildvögel stellen im Moment kein Übertragungsrisiko dar. Abklärungen haben keine Hinweise ergeben, dass infizierte Tiere in die Schweiz verkauft worden wären. Es gibt jedoch betroffene deutsche Haltungen in unmittelbarer Nähe zur Schweizer Grenze. Da die Zonen ausgehend von den Seuchenbetrieben auf Schweizer Boden reichen, sollen Gebiete festgelegt werden, in denen für eine bestimmte Zeit spezifische Massnahmen gelten, die eine allfällige Weiterverbreitung der HPAI verhindern (sog. "geregelter Gebiete"). Aus schweizerischer Sicht beschränkt sich das Risiko einer Einschleppung in schweizerische Geflügelhaltungen in erster Linie auf durch Privatpersonen in Deutschland eingekaufte Tiere für Kleinhaltungen. Bisher gibt es keine Hinweise, dass solche Einkäufe stattgefunden haben. Zudem begrenzen die COVID-19 bedingten Reisebeschränkungen die Anzahl Personen, welche die Grenze passieren.

Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b TSG<sup>6</sup> ermächtigt das BLV, in dringlichen Fällen vorübergehende Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffern 4 und 6 TSG für bestimmte Gebiete anzuordnen, wenn

<sup>1</sup> Verteilung der Fälle: [Karte](#), ([Webseite](#) der EU Kommission zu HPAI)

<sup>2</sup> [Radar \(admin.ch\)](#)

<sup>3</sup> [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

<sup>4</sup> [Junghennen aus Betrieb mit Geflügelpest nach Baden-Württemberg geliefert: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

<sup>5</sup> Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmassnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG, ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/662, ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 134.

<sup>6</sup> SR 916.40



eine hochansteckende Seuche auf die Schweiz überzugreifen droht. In der vorliegenden Verordnung macht das BLV in Absprache mit den betroffenen Kantonen Gebrauch von dieser Möglichkeit. Die Massnahmen gelten für die im Anhang der Verordnung definierten geregelten Gebiete. Um den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>7</sup> (nachfolgend "Abkommen") Rechnung zu tragen und das Risiko einer allfälligen Weiterverschleppung aus der Schweiz in andere Mitgliedstaaten oder Länder zu minimieren, wird zudem der Export von Tieren und Waren, über welche die Aviäre Influenza verschleppt werden könnte, aus der ganzen Schweiz verboten.

Gemäss Abklärungen mit der Geflügelbranche hat dieses Exportverbot aus der ganzen Schweiz weniger gravierende wirtschaftliche Folgen als Einschränkungen im Warenverkehr innerhalb der Schweiz (zwischen geregeltem Gebiet und den Gebieten ausserhalb). Es minimiert zudem für den Fall eines Ausbruchs der Aviären Influenza in der Schweiz das Risiko einer Weiterverschleppung der Seuche in andere Länder. Im internationalen Handel dient diese Massnahme auch zur Förderung des Vertrauens in das Seuchenbewusstsein der Schweiz.

Diese Verordnung ergänzt die Verordnung des BLV vom 15. Dezember 2020 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Nordirland<sup>8</sup>, in welcher die Einfuhr von lebendem Geflügel und deren Erzeugnisse geregelt sind. Im Anhang dieser bereits bestehenden Verordnung wird der Verweis auf die im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1809<sup>9</sup> festgelegten Zonen aktualisiert, sobald die Schutz- und Überwachungszonen im grenznahen Deutschland auch auf Unionsebene festgelegt worden sind.

## **II. Die Bestimmungen im Detail**

### **Artikel 1**

Ziel der Verordnung ist der Schutz des Schweizerischen Hausgeflügels vor der Gefahr, die von den von einem Seuchenausbruch betroffenen Kleinhaltungen in Deutschland in unmittelbarer Nähe zur Schweiz ausgeht. Im Unterschied zur Situation im Januar 2021 stellt im Moment die Wildvogelpopulation keine Gefahr für die weitere Ausbreitung der Seuche dar. Die Situation wird diesbezüglich genau beobachtet.

Am 1. April 2021 hat das BLV die Geflügelhaltenden in einer Medienmitteilung<sup>10</sup> auf die Situation in Deutschland aufmerksam gemacht. Das BLV stellt auf seiner Webseite<sup>11</sup> Informationsmaterial zur Verfügung, damit sich die Geflügelhaltenden über die Massnahmen zum Schutz ihrer Geflügelhaltung informieren können. Es werden auch auf die Hobbyhaltung zugeschnittene Empfehlungen bereitgestellt

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste.

### **Artikel 2, 3 und 4: Massnahmen in den geregelten Gebieten**

Im Anhang werden die Gebiete festgelegt, in welchem die vorbeugenden Massnahmen gelten. Sie umfassen das grenznahe Gebiet zu Deutschland, welches sich innerhalb der 10 km Radien zu den in Deutschland festgelegten grenznahen Überwachungszonen befindet. Es erstreckt sich über einen Raum von etwas mehr als 10 km in die Kantone Basel-Landschaft und Aargau sowie getrennt davon in den Kanton Schaffhausen.

---

<sup>7</sup> SR 0.916.026.81

<sup>8</sup> SR 916.443.102.1

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1809 der Kommission vom 30. November 2020 betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 144

<sup>10</sup> [Vogelgrippefälle bei Hausgeflügel in Deutschland – erhöhte Wachsamkeit auch in der Schweiz wichtig \(admin.ch\)](#)

<sup>11</sup> [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

Ziel der Massnahmen in den geregelten Gebieten ist es, eine allfällige Seuchenverschleppung zu unterbinden. Daher werden das Ein- und Ausstallen von Geflügel sowie die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen mit Hausgeflügel verboten. Auch Gülle und Mist von Hausgeflügel darf nicht aus dem geregelten Gebiet verbracht werden, da diese Substanz ein potentieller Seuchenträger sein kann. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann Ausnahmen für die Ein- und Ausstallung von Geflügel und die Verbringung zur direkten Schlachtung erlauben. Damit können die in der Geflügelbranche üblichen Etappen der Haltung durchlaufen werden, ohne dass tierschutzrelevante Stausituationen entstehen.

Artikel 4 konkretisiert die Meldepflichten der Tierhaltenden nach Artikel 11 Absatz 2 und 3 TSG und Art. 61 Absatz 1 TSV<sup>12</sup>.

#### **Artikel 5: Überwachung der Geflügelbetriebe im geregelten Gebiet**

Das BLV wird die Möglichkeit zur stichprobenweisen Untersuchung in Betrieben insbesondere dann nutzen, wenn Tierhaltende vermehrt verdächtige Krankheitssymptome melden.

#### **Artikel 6 und 7: Ausfuhr von Geflügel, Geflügelfleisch, Eiern und tierischen Nebenprodukten**

Das Abkommen dient dem Schutz des gemeinsamen Veterinärraumes. Um diesem Rechnung zu tragen und das Risiko einer allfälligen Weiterverschleppung der Aviären Influenza aus der Schweiz in andere Länder zu minimieren, wird der Export von Tieren und Waren, über welche die Aviäre Influenza verschleppt werden könnte, aus der ganzen Schweiz verboten. Die Regelungen stützen sich auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a TSG, wonach das BLV die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschränken oder verbieten kann sowie auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 5 Absatz 4 EDAV-EU<sup>13</sup> wonach das BLV die Ausfuhr bei erhöhtem tierseuchenpolizeilichem Risiko verbieten kann.

Das Ausfuhrverbot wird vorerst befristet bis zum 18. April 2021. Gemäss derzeitigem Erkenntnisstand lässt sich ein mögliches Eintragsrisiko der Aviären Influenza in die Schweiz auf einen Zeitraum vom 16. bis 19. März 2021 eingrenzen. Am 18. April 2021 werden 30 Tage vergangen und damit die Inkubationszeit für die Aviäre Influenza abgelaufen sein. Wenn bis dahin keine Fälle in der Schweiz festgestellt werden, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine infizierten Tiere in die Schweiz eingeführt worden sind.

#### **Artikel 8: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung soll am 10. April 2021 in Kraft treten und vorläufig bis zum 30. April 2021 gelten. Bei einer allfälligen Verlängerung wird zu berücksichtigen sein, wie lange die Schutzmassnahmen im benachbarten Baden-Württemberg effektiv gelten werden. Das Exportverbot gilt aus den oben dargelegten Gründen nur bis zum 18. April 2021. Auch dafür wird aber die weitere Entwicklung der Situation zu beurteilen sein.

### **III. Auswirkungen**

Die Verordnung dient dem Schutz des Hausgeflügels und der schweizerischen Volkswirtschaft vor den ökonomischen Folgen einer Einschleppung der Seuche in Geflügelbetriebe.

### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Nach Anhang 11 Artikel 20 Ziffer 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist vorgesehen, dass die Schweiz und die EU beim Ausbruch einer hochansteckenden

---

<sup>12</sup> SR 916.401

<sup>13</sup> SR 916.443.11

Seuche gemeinsam Schutzmassnahmen treffen, um den gemeinsamen Veterinärraum aufrechtzuhalten. Mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung wird dieser internationalen Verpflichtung Rechnung getragen.